

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **57 (1950)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelsnachrichten

Liberalisierung. — Verschiedene Länder haben für die von den Marshallstaaten vorgesehene Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs auf dem Wege der sog. Liberalisierung die einschränkenden Bestimmungen über die Einfuhrmenge wie auch in bezug auf die Schlechterstellung (Diskriminierung) einzelner Erzeugnisse aufgehoben. Es handelt sich dabei um eine autonome Maßnahme, die wohl allen der Europäischen Zahlungsunion angeschlossenen Ländern zugute kommt, die aber jeder Staat selbständig und nicht auf dem Verhandlungswege durchführt. Dem vielfach geäußerten Wunsch, es möchte die Schweiz von den Marshallstaaten die Aufnahme auch der Seiden- und Rayongewebe in ihre Liberalisierungsliste verlangen, kann also nicht entsprochen werden und die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts Departementes hat denn auch wissen lassen, daß die dem Marshallplan angeschlossenen Staaten in der Aufstellung der Freiliste selbständig sind und die Schweiz infolgedessen auf die Regierungen solcher und anderer Länder ebenso wenig einen Einfluß ausüben könne, als sie selbst auch nicht gewillt sei, die in Vorbereitung befindliche schweizerische Freiliste ausländischen Wünschen anzupassen.

Unter solchen Umständen dürfte es in erster Linie Sache der ausländischen Abnehmer sein, die Behörden ihres Landes um Aufnahme auch von Seiden- und Rayongeweben in die Liberalisierungslisten zu ersuchen. Da eine Erhöhung dieser Freiliste von 60 auf 75% vorgesehen ist, haben solche Begehren vielleicht Aussicht auf Erfolg.

Während sich im neuen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen die deutsche Regierung bereit erklärt hat, ihre Freiliste der Schweiz gegenüber auf alle Fälle am 15. Oktober 1950 in Kraft zu setzen, werden die übrigen in Frage kommenden Länder diese Erleichterungen erst einräumen, wenn die Schweiz der Europäischen Zahlungsunion beigetreten ist. Das Eidgenössische Parlament wird in den letzten Tagen Oktober in einer Sondersession die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar / August			
	1950		1949	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr	19 690	50 787	18 644	59 117
Einfuhr	1 523	8 088	1 353	7 300

Der letzten Aufwärtsbewegung im Monat Juli ist rasch, d. h. schon im August, ein Rückschlag gefolgt. Menge und Wert sind mit 1842 q zwar etwas größer als im entsprechenden Monat 1949, doch ist die Wertsumme kleiner als in sämtlichen Vormonaten des laufenden Jahres. Die Minderausfuhr ist im wesentlichen auf den Ausfall im Wert von 5 Millionen Fr. der Lieferungen nach Deutschland zurückzuführen. Belgien behält seine vorherrschende Stellung und wird in beträchtlichem Abstand von Großbritannien und den USA gefolgt. Nur als Beweis für die Verschiedenartigkeit der zur Ausfuhr gebrachten Ware sei erwähnt, daß sich bei der Ausfuhr nach Großbritannien der Durchschnittswert auf rund 16 Fr. je kg stellt und bei der Ausfuhr nach den USA auf nicht weniger als 80 Fr. Eine Erklärung liegt darin, daß die Ausfuhr nach Großbritannien sich in der Hauptsache aus kunstseidener Rohware zusammensetzt, während in den USA fast ausschließlich ausgerüstete hochwertige seidene Ware abgesetzt werden kann. Der Monatsdurchschnitt stellt sich auf rund 28 Fr. je kg.

Es wäre unrichtig, aus einer Monatsausfuhr allein weitgehende Schlüsse zu ziehen, wie dem auch anzunehmen ist, daß der September ein besseres Ergebnis zeitigen wird.

Die Ausfuhr in den ersten 8 Monaten übertrifft der Menge nach diejenige des Vorjahres, steht aber in Bezug auf den Wert um annähernd 10% zurück. Auch für diesen längeren Zeitraum gilt, daß die großen Lieferungen in Rohware, die wesentlich durch die Verschiedenartigkeit der Ausrüstpreise des In- und Auslandes bedingt sind, den Ausfuhrwert herabdrücken. Eine solche Entwicklung liegt jedoch weder im Interesse der Weberei und der Ausfuhrfirmen, die aus mancherlei Gründen lieber Ware verkaufen, die in der Schweiz selbst veredelt wird, noch — begreiflicherweise — in demjenigen der Ausrüstindustrie.

Was die einzelnen Länder anbetrifft, so ist den ersten 8 Monaten 1949 gegenüber die Ausfuhrmenge nach Belgien, Großbritannien und namentlich nach Deutschland stark gestiegen. Dafür weisen Schweden, Dänemark, Australien und Libanon bedeutende Ausfälle auf. Auch in Bezug auf den Wert der Ausfuhr steht Belgien mit 16,4 Millionen Fr. oder einem Drittel der Gesamtausfuhrsumme weit obenan. An zweiter Stelle ist Deutschland mit 8,2 Millionen Fr. zu nennen, gefolgt von Großbritannien mit 7,0 und den USA mit 3,5 Millionen Fr. Von einiger Bedeutung ist noch die Ausfuhr nach Dänemark, Indien, Frankreich, Iran und Oesterreich.

In Bezug auf die großen Gewebekategorien ist weder für den Monat August, noch für die ersten 8 Monate des Jahres eine nennenswerte Verschiebung gegen früher eingetreten. Bemerkenswert ist aber der weitere Aufstieg der seidenen und mit Seide gemischten Gewebe und Tücher, die in der Zeit von Januar bis Ende August 1950 eine Summe von rund 11,8 Millionen Fr. oder 23% der Gesamtausfuhr aufgebracht haben; Rayongewebe sind mit rund 25 Millionen und Zellwollgewebe mit 8,7 Millionen beteiligt. Für die Zellwollgewebe läßt sich, wenigstens der Menge nach, dem Vorjahr gegenüber eine bedeutende Steigerung des Absatzes feststellen. Was endlich die Nylongewebe anbetrifft, so sind diese in der Kategorie der Rayongewebe eingeschlossen, spielen aber, trotz der großen Nachfrage vorläufig noch eine bescheidene Rolle, da der Rohstoff nicht in ausreichendem Masse erhältlich ist.

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben ist dem Vorjahr gegenüber in langsamem Steigen begriffen und hat in den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres mit 8,1 Millionen Fr. einen Betrag erreicht, der für ein Land mit rund 4 Millionen Einwohnern sehr groß ist. Als Einfuhrland steht China mit 2,9 Millionen Fr. weitaus an der Spitze; wird die Einfuhr aus Japan hinzu gerechnet, so handelt es sich um einen Betrag von 3,5 Millionen Fr. Bei den Bezügen ostasiatischer Ware spielen jedoch die Gewebe, die in der Schweiz veredelt werden und alsdann in das Ausland gehen, eine bedeutende Rolle; anders läßt sich z. B. die Einfuhr aus China im Monat August im Betrage von nicht weniger als 0,7 Mill. Fr. nicht erklären. Als weitere Einfuhrländer treten Frankreich und Italien mit ansehnlichen Beträgen auf; es sind ferner als Lieferländer in bescheidenem Umfange noch Deutschland, Großbritannien und die USA aufzuführen.

Die in der Betrachtung über die Aus- und Einfuhr im Monat Juli geäußerte Ansicht, daß sich eine Besserung der Absatzmöglichkeiten anbahne, hat sich inzwischen, trotz der verhältnismäßig kleinen Ausfuhr des betreffenden Monats bewahrheitet. Der Auftragsbestand war Ende August erheblich größer, als Ende Juli und die Zahlen von Ende September zeigen ein weiteres Ansteigen. Da sich auch auf dem Inlandsmarkt eine regere Kauflust wahrnehmbar macht, so ist für die Weberei eine ausreichende Beschäftigung bis Ende des Jahres gesichert.

Diese Wandlung bedeutet jedoch keineswegs, wie etwa bei verschiedenen Zweigen der Baumwollindustrie, den Eintritt einer Hochkonjunktur. Es handelt sich vielmehr um die Rückkehr zu normalen Verhältnissen nach langer Zeit ganz schlechten Geschäftsganges. Für eine beträchtliche Ausweitung der Absatzmöglichkeiten liegen vorläufig auch keine greifbaren Voraussetzungen vor, mit Ausnahme der Liberalisierungsmaßnahmen verschiedener Länder, die sich zum Teil wenigstens, auch auf seidene und Rayongewebe beziehen. Dem gegenüber muß nunmehr mit einer Erhöhung der Rohstoffpreise, wie auch der Ausrüstkosten gerechnet werden, Tatsachen, welche den Verkauf der ohnedies schon teuren Schweizerware noch schwieriger gestalten müssen. Wie sich die Entwicklung nach Erledigung des Krieges in Korea vollziehen wird, ist endlich eine heute schwer zu beantwortende Frage.

Belgisch-schweizerischer Textilaustausch. — Der für das erste Halbjahr 1950 vorliegenden belgisch-luxemburgischen Handelsstatistik sind folgende Angaben über den Textilaustausch mit der Schweiz zu entnehmen:

Gattung	Belgisch-luxemburgische			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	aus bzw. nach der Schweiz			
	To.	Mill. bFr.	To.	Mill. bFr.
Insgesamt	2854	488.58	2076	204.66
Davon				
Baumwolle	1006	156.43	150	14.49
Wolle	247	25.21	1047	142.73
Kunstseide	937	167.03	34	3.28
Bastfasern	15	2.32	624	32.62
Bonneterie	10	29.38	—	1.75
Kleider, Wäsche	142	56.05	11	4.65

Diese Uebersicht zeigt vor allem, daß die belgisch-luxemburgische Union wertmäßig mehr als doppelt soviel Textilien aus der Schweiz bezieht als sie selbst dorthin liefert.

Die größte belgische Einfuhrpost ist hiebei die Kunstseidengruppe, hart gefolgt aber von der Baumwollgruppe. Umgekehrt liefert Belgien in erster Linie Wolle und Wollwaren aller Art in die Schweiz. Ueberraschen wird daß die Einfuhr Belgiens an Kleider, Konfektion und Wäsche aus der Schweiz zwölfmal größer ist als die gleiche belgische Ausfuhr dorthin. Vor wenigen Jahren noch war das Verhältnis umgekehrt. Ist.

Ausfuhr nach Deutschland. Die in Frankfurt a.M. geführten Unterhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Delegation sind zum Abschluß gelangt und haben zu einer Vereinbarung geführt, die der Industrie und dem Handel beider Länder bedeutende Absatzmöglichkeiten einräumt. Dieses Ergebnis wird zunächst durch die deutsche Liberalisierungsliste erzielt, die wichtige Textilerzeugnisse enthält und ferner durch ausreichende Kontingentsbemessungen, sofern es sich um Artikel handelt, die nicht auf der Freiliste aufgeführt sind.

Was zunächst die Liberalisierungsliste anbetrifft, so enthält diese alle Seiden- u. Kunstseidengarne, auch gezwirnt, ferner die taffetbindigen unerschweren Gewebe aus Seide (dagegen nicht seidene Krepp- u. Seidengewebe mit anderer als Taffetbindung- alle Rayongewebe, auch mit Seide oder anderen Spinnstoffen gemischt, Tüll ganz oder teilweise aus Seide, Bänder aus Kunstseide, Möbelstoffe ganz aus Seide oder Kunstseide, auch gemischt, Zellwollgewebe (roh und gefärbt, aber nicht bedruckt), Posamentierwaren aus Seide und Kunstseide. Die Aufzählung bezieht sich auf die wichtigsten Seiden-, Rayon- und Zellwollartikel, wobei festzustellen ist, daß

Seidenbeuteltuch nicht liberalisiert wurde und ebenso wenig die seidene Gewebe in anderer als Taffetbindung. Für diese und andere nicht liberalisierte Textilerzeugnisse ist ein Gesamtkontingent von 38 Millionen DM vereinbart worden. Die Liberalisierung wird am 15. Oktober 1950 in Kraft treten und zwar auch dann, wenn sich die Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt der Europäischen Zahlungsunion noch nicht angeschlossen haben sollte.

Gestützt auf die bisherigen unerfreulichen Erfahrungen in Bezug auf die Ueberzeichnung der deutschen Einfuhrkontingente, ist im schweizerisch-deutschen Vertrag vereinbart worden, daß in Deutschland nur solche Einfuhrgesuche für Textilien berücksichtigt werden, für die ein von der zuständigen schweiz. Kontingentsverwaltungsstelle ausgestellter sog. „Unbedenklichkeitsvermerk“ vorliegt.

Unabhängig von der durch das neue schweizerisch-deutsche Abkommen getroffenen Regelung wird die im Rahmen des alten Vertrages vorgesehene letzte Ausschreibung (13. und 14. Vierwochenperiode) nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt. Anträge auf Einfuhrbewilligungen sind in der Zeit vom 3. bis 7. Oktober 1950 einzureichen. Für die Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 26. Sept. 1950 und die Mitteilungen der zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen verwiesen.

Ausfuhr nach Italien. Auch Italien hat ein Verzeichnis der für die Einfuhr liberalisierten Waren veröffentlicht. Neben den Rohseiden sind folgende Gewebe freigegeben:

ital. Tarif No.

617a Gewebe ganz aus Seide oder Seidenabfällen (Schappe) auch mit Seide oder Schappe gemischt, glatt oder gemustert, roh oder gefärbt.

617b Seidene Gewebe mit anderen Spinnstoffen gemischt, Seide im Verhältnis von mindestens 6 bis 50% enthaltend.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die bedruckten Seidengewebe nicht freigegeben sind. Das gleiche trifft auf die Rayongewebe zu. Die Einfuhr dieser wird wie bisher im Rahmen eines Einfuhrkontingentes erfolgen müssen.

Ausfuhr nach Irland. Irland hat ebenfalls die Einfuhr für zahlreiche Artikel liberalisiert. Auf der irländischen Freiliste stehen, neben vielen Erzeugnissen der Woll- und Baumwollbranche auch Seidengarne, auch gezwirnt, seidene Gewebe, Rayongarne und Rayongewebe.

Ausfuhr nach Schweden. — Auch die schwedische Regierung hat in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Marshall-Planes eine große Zahl von Artikeln für die Einfuhr freigegeben, so u. a. Rohseide, auch gezwirnt und Garne, ganz oder teilweise aus Kunstseide. Es sind ferner die Baumwoll- wie auch Zellwollgewebe in die Liberalisierungsliste aufgenommen worden, nicht aber Seiden und Rayongewebe. In dieser Beziehung sind nur die Gewebe mit Beimischung von höchstens 5 Prozent Seide freigegeben. Für die Seiden- und Rayongewebe wird infolgedessen von Schweden ein Kontingent in einem Ausmaße verlangt werden müssen, das der starken Nachfrage dieses Landes nach schweizerischer Ware Rechnung trägt.

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Mitte Juni 1950 hatte der Bundesrat als Abwehrmaßnahme gegen die gänzlich ungenügenden tschechoslowakischen Bezüge schweizerischer Textilerzeugnisse, eine Einfuhrsperre für eine Anzahl tschechoslowakischer Textilwaren angeordnet. Nachdem nun zwischen der Centrotex in Prag und einer Delegation der schweizerischen Textilindustrie eine Verständigung insbesondere auch in Bezug auf die künftigen Lieferungen schweizerischer Gewebe erzielt wurde, ist

die Sperre durch Beschluß vom 25. September 1950 wieder aufgehoben worden.

Ausfuhr nach Argentinien. Ueber die ziemlich verwickelten argentinischen Einfuhr- und Devisenbestimmungen unterrichtet eine im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 19. September erschienene Veröffentlichung, in welcher der Inhalt verschiedener von der Argentinischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Pesoabwertung herausgegebenen Rundschreibens aufgeführt ist.

Die großen Erwartungen, die an den endlich mit Argentinien zustande gekommenen Vertrag in Bezug auf die Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Textilindustrie geknüpft wurden, haben sich bisher noch nicht erfüllt. Tatsache ist jedoch, daß in diesem Lande Mangel an Textilerzeugnissen herrscht und eine starke Nachfrage besteht, sodaß mit der Zeit das Geschäft doch in Gang kommen sollte.

Ausfuhr nach Mexiko. Mit Mexiko hat die Schweiz ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, dessen Wortlaut im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 15. September veröffentlicht worden ist. Angesichts der für Mexiko ungünstigen mexikanisch-schweizerischen Handelsbilanz ist es der Schweiz nicht möglich gewesen, Einfuhrverbote aufheben oder übertriebene Zölle ermässigen zu lassen; es konnte nur die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart werden.

Ausfuhr nach Pakistan. Zwischen der Schweiz und der pakistanischen Regierung ist am 20. Juli 1950 eine Vereinbarung über den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit von 12 Monaten abgeschlossen worden. Für die Ausfuhr von Baumwollgeweben, Rayongeweben, Baumwollgarn, und Rayongarn zusammen ist ein Gesamtkontingent von 5 Millionen Fr. festgesetzt worden, das unter gewissen Voraussetzungen um eine weitere Million erhöht werden kann. Der Zahlungsverkehr wickelt sich nach wie vor gemäß den Bestimmungen des schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 ab.

Kolumbien: neuer Zolltarif. — Die Zölle des neuen kolumbianischen Zolltarifs setzen sich aus Gewichtszoll und Wertzöllen zusammen. Der Gewichtszoll wird auf dem Bruttogewicht erhoben, während dem Wertzoll der Wert der Ware im Ursprungsland, vermehrt durch die Transportkosten und andere Aufwendungen zu Grunde gelegt wird. Für Seiden- und Rayongewebe sind folgende Hauptpositionen zu nennen:

Tarif-No.	Text	Gewichtszoll je kg brutto	+ Wertzoll in %
450	Gewebe aus Naturseide nicht anderweit genannt	20.—	25
472	Gewebe aus Kunstseide nicht anderweit genannt	16.—	25
476	Gewebe aus Kunstseide mit andern Textilfasern (Seide ausgenommen), gemischt	14.—	25

Die Regierung kann vorschreiben, daß für eingeführte Waren, die auch in Kolumbien hergestellt werden, der Verzollungswert nicht tiefer sein darf, als der mittlere Fabrikpreis in Kolumbien.

Indiens Textilmaschineneinfuhr. — Die planmäßige Ausgestaltung der indischen Textilwirtschaft wurde im vergangenen Jahre durch eine weitere Vermehrung der Maschineneinfuhr fortgeführt, wobei im besonderen das Hauptgewicht auf Baumwollverarbeitungsmaschinen aller Art gelegt wurde. Die gesamte Einfuhr erreichte einen Wert von 168 Millionen Rupien gegenüber 104 Millionen in 1948 und 63 Millionen in 1947, wovon auf Baumwollverarbeitungsmaschinen 139, bzw. 104 und 46 Millionen entfielen. Großbritannien, Japan und die Vereinigten Staaten waren die Hauptlieferer. Ist.

Japans Textilmaschinenausfuhr. — Im vergangenen Jahre ist die japanische Textilmaschinenausfuhr wieder stärker angelaufen, zumal die Erzeugung selbst in höherem Maße freigegeben worden war. Ueber die Ausfuhr liegen nachstehende Ziffern vor:

	1949	1948
	(in Stück)	
Baumwollspindeln	309 516	104 714
Baumwollwebstühle	3 514	2 672
Seidenwebstühle	1 650	1 821
Wirkmaschinen	878	399

Ganz besondere Beachtung verdient die Verdreifachung der Baumwollspindelnausfuhr, die nach einer stärkeren Wiederausrüstung der eigenen Industrie dennoch möglich war. Die Ausfuhr ging vor allem nach Indien, wobei vielfach englische Angebote zurückgedrängt werden konnten. Auch Südamerika wurde wieder beliefert. Ist.

Industrielle Nachrichten

Zur Schweizerwoche 1950. In der Zeit vom 21. Oktober bis 4. November werden die Schaufenster des Detailhandels zu Stadt und Land wiederum mit dem Teilnehmerplakat der „Schweizerwoche“ geschmückt sein. Dieses garantiert gleichzeitig für den einheimischen Ursprung der in der Auslage dargebotenen Erzeugnisse.

Die „Schweizerwoche“ ist gewissermaßen unsere alljährliche, in die Schaufenster verlegte Landesausstellung, eine Gemeinschaftswerbung des schweizerischen Detailhandels und der nationalen Produktion für einheimische Ware, Arbeit und Leistung.

Die „Schweizerwoche“ hat keine Spitze gegen das Ausland. Sie ist nichts anderes als das Gegenstück zu unserer Exportwerbung. Ein Volk, das in gesundem Stolz und Selbstbewußtsein seine tüchtige Leistung zur Geltung bringt, wird auch im Ausland geachtet und respektiert. Unsere ausländischen Gäste können sich in den Schweizerwoche-Schaufenstern mit den hochwertigen Produkten unseres Bodens und schweizerischen Industrie- und Gewerbefleißes vertraut machen. So strahlt die Wirkung

dieser nationalen Warenschau auch über die Grenzen hinaus.

Uns Schweizern und Schweizerinnen aber bedeutet die „Schweizerwoche“ ein Mehreres: Besinnung auf Selbsterreichtes und Selbsterrungenes, auf solidarisches Zusammenstehen im Auf und Ab der Konjunkturen, auf Beachtung und Würdigung der Arbeitserzeugnisse unserer Mitbürger in Werkstatt und Laboratorium, auf dem Ackerfeld wie im Fabriksaal.

Deutschland — Die Entwicklung in der Krefelder Textilindustrie war im 2. Vierteljahr 1950 nicht mehr so gleichmäßig und einheitlich wie im 1. Quartal. Bei den Betrieben der Samtindustrie, herrschte — soweit es sich um die Herstellung von Bekleidungssamten und -plüschchen handelt — Kurzarbeit vor. Die Betriebe, die Möbel- und Dekorationsplüschchen herstellen, sind bei gutem Auftragsbestand vollbeschäftigt. Die Beschaffung der Woll- und Baumwollgarne bereitet immer noch gewisse Schwierigkeiten.